

Bundesgesetzblatt¹²⁶¹

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 2006

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 2006	Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten (Errichtungsverordnung – ErrV) FNA: neu: 52-5-1; 52-2-10	1262
23. 5. 2006	Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Dachdecker-Handwerk (Dachdeckermeisterverordnung – DachdMstrV) FNA: neu: 7110-3-166; 7110-3-115	1263
23. 5. 2006	Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Klempner-Handwerk (Klempnermeisterverordnung – KlempnerMstrV) . FNA: neu: 7110-3-167; 7110-3-31	1267
26. 5. 2006	Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton FNA: neu: 806-22-1-27; 806-21-1-200	1271
29. 5. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung . FNA: 4143-1	1278
30. 5. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-40-46, 2125-11	1279
1. 6. 2006	Verordnung über die Berufsausbildung zum Müller (Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)/zur Müllerin (Verfahrenstechnologin in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft) FNA: neu: 806-22-1-22; 806-21-1-102	1285
6. 6. 2006	Fünfte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung FNA: 2032-1-30	1291
24. 5. 2006	Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Postbank AG FNA: neu: 900-10-4-38; 900-10-4-24	1292
6. 6. 2006	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2006 – PKHB 2006) FNA: neu: 310-19-2-13	1292
1. 6. 2006	Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin FNA: 806-22-1-7	1293
1. 6. 2006	Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik FNA: 806-22-1-16	1293

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	1294
Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger	1294
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1295

**Verordnung
über die Errichtung von Truppendienstgerichten
(Errichtungsverordnung – ErrV)**

Vom 16. Mai 2006

Auf Grund des § 69 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Errichtung von Truppendienstgerichten

Es werden errichtet:

1. das Truppendienstgericht Nord mit Sitz in Münster und
2. das Truppendienstgericht Süd mit Sitz in München.

§ 2

Zuständigkeit der Truppendienstgerichte

(1) Das Truppendienstgericht Nord ist zuständig für die Truppenteile und Dienststellen mit Standort

1. im Wehrbereich I,
2. im Wehrbereich II in dem Bundesland Nordrhein-Westfalen,
3. im Wehrbereich III in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie
4. in den Niederlanden und Polen.

(2) Das Truppendienstgericht Süd ist zuständig für die Truppenteile und Dienststellen mit Standort

1. im Wehrbereich II in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
2. im Wehrbereich III in den Bundesländern Sachsen und Thüringen,
3. im Wehrbereich IV sowie
4. im Ausland.

Es ist ferner zuständig für Truppenteile und Dienststellen, die sich im Ausland befinden und für die nach Absatz 1 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

§ 3

Truppendienstkammern

(1) Am Sitz des Truppendienstgerichts werden jeweils die 1. und 2. Truppendienstkammer gebildet.

(2) Folgende auswärtige Truppendienstkammern werden gebildet:

1. bei dem Truppendienstgericht Nord
 - a) die 3. und 4. Kammer in Hannover,
 - b) die 5. und 6. Kammer in Potsdam und
 - c) die 7. und 8. Kammer in Hamburg;
2. bei dem Truppendienstgericht Süd
 - a) die 3. und 4. Kammer in Koblenz,
 - b) die 5. und 6. Kammer in Karlsruhe und
 - c) die 7. Kammer in Erfurt.

§ 4

Übergangsvorschrift

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren und eingegangenen Anträge bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 6. Juni 2001 (BGBl. I S. 1039), geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2001 (BGBl. I S. 2127), außer Kraft.

Bonn, den 16. Mai 2006

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Wichert

**Verordnung
über das Meisterprüfungsberufsbild und über die
Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Dachdecker-Handwerk
(Dachdeckermeisterverordnung – DachdMstrV)**

Vom 23. Mai 2006

Auf Grund des § 45 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der durch Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Gliederung
und Inhalt der Meisterprüfung**

Die Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Dachdecker-Handwerk umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der wesentlichen Tätigkeiten (Teil I),
2. die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II),
3. die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und
4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, einen Betrieb selbständig zu führen, technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Dachdecker-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:

1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftungsvorschriften des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich der Verwendung lösemittelarmer oder wasserbasierter, lösemittelfreier Produkte, sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,
3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,
4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Fertigungs-, Montage- und Abdichtungstechniken, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, Richtlinien und technischen Normen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material und Geräten sowie Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden,
5. technische Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen, auch unter Einsatz rechnergestützter Systeme, erstellen,
6. Logistikkonzepte entwickeln und umsetzen,
7. Baustelleneinrichtungen, einschließlich des Aufstellens von Arbeits- und Schutzgerüsten unter Berücksichtigung von Verbindungstechniken, planen, koordinieren, organisieren und überwachen sowie Arbeitsabläufe mit den am Bau Beteiligten abstimmen,
8. Arten und Eigenschaften zu verarbeitender Werkstoffe unterscheiden und bei der Planung, Fertigung und Instandhaltung berücksichtigen,
9. Materialbedarf und Materialzuschnitt sowie Wärme- und Feuchteschutz, auch rechnergestützt, ermitteln,
10. Dachstühle unterschiedlicher Konstruktionsart, insbesondere aus Holz sowie aus vorgefertigten Dachstuhlelementen und vorgefertigten Gauben, herstellen und instand setzen; Verfahren für vorbeugenden Holzschutz und Holzschädlingsbekämpfung beherrschen,
11. Dachdeckungen, Dachabdichtungen und Außenwandbekleidungen mit allen funktionsbedingten Schichten unter Berücksichtigung von Unterkonstruktionen, insbesondere Schalungen und Lattungen, planen, berechnen, ausführen und instand setzen,
12. Bauwerksabdichtungen beurteilen, planen und ausführen sowie Dachbegrünungen vorbereiten,
13. Modernisierungsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung energieeinsparender Aspekte, beurteilen, planen und ausführen,
14. Anschlüsse, Einfassungen, Dichtungen und Dachentwässerungen planen, bemessen, herstellen und instand setzen,
15. Einbauteile, insbesondere für Belichtung und Belüftung sowie Energiesammler und Energieumsetzer

für Dächer und Außenwände sowie Schneefangvorrichtungen, Laufanlagen und Sicherungsvorrichtungen planen, bemessen, einbauen und instand setzen,

16. äußere Blitzschutzanlagen planen, montieren, prüfen, überwachen und instand setzen,
17. Fehler-, Mängel- und Schadenssuche durchführen, Fehler, Mängel und Schäden beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,
18. Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulation durchführen; Auftragsabwicklung auswerten.

§ 3

Gliederung des Teils I

Der Teil I der Meisterprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch,
2. eine Situationsaufgabe.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept, einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine der nachfolgenden Aufgaben durchzuführen:

1. eine Dachdeckung auf vorgegebener Unterkonstruktion
 - a) mit eingebundener Haupt- oder Wangenkehle oder
 - b) als runde oder geschweifte Turmfläche oder
 - c) mit Hauptkehle, Fledermausgaube oder geschweiften Schleppgaube
 mit Schiefer, Dachplatten, Dachziegeln oder Reet;
2. eine Dachabdichtung auf vorgegebener Unterkonstruktion mit allen funktionsbedingten Schichten, insbesondere mit Bitumen-, Kunststoff- oder Elastomerbahnen oder Flüssigabdichtungen. Die Dachabdichtung muss eine Außen- und Innenecke, einen Dachrandabschluss, eine Dachdurchdringung, einen Dacheinlauf, einen Wandanschluss und eine Dehnungsfuge umfassen.

(4) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen werden mit 20 vom Hundert, die durchgeführten Arbeiten mit 60 vom Hundert und die Dokumentationsunterlagen mit 20 vom Hundert gewichtet.

§ 5

Fachgespräch

Nach Durchführung des Meisterprüfungsprojekts ist hierüber das Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen, den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts begründen und mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Qualifikationsnachweis für die Meisterprüfung im Dachdecker-Handwerk. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss.

(2) Als Situationsaufgabe sind drei der nachfolgend aufgeführten Arbeiten auszuführen:

1. eine hinterlüftete Außenwandbekleidung mit Unterkonstruktion und Wärmedämmung,
2. ein Bauteil zur Dachentwässerung,
3. ein Bauteil eines Dachstuhls,
4. eine Dachdeckung mit Kehle,
5. eine Dachabdichtung mit Anschlussdetails.

Davon ist in jedem Fall die Arbeit nach Nummer 5 auszuführen, wenn der Prüfling das Meisterprüfungsprojekt nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und die Arbeit nach Nummer 4, wenn der Prüfling das Meisterprüfungsprojekt nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 durchgeführt hat. Die Vorschläge des Prüflings sollen bei der Auswahl der übrigen auszuführenden Arbeiten nach Nummer 1, 2 oder 3 nach Möglichkeit berücksichtigt werden, soweit dies den Vorgaben des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 2 gebildet.

§ 7

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts soll nicht länger als drei Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten und die Ausführung der Situationsaufgabe nicht länger als acht Stunden dauern.

(2) Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.

§ 8

**Gliederung,
Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II**

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.

(2) Handlungsfelder sind:

1. Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik,
2. Auftragsabwicklung,
3. Betriebsführung und Betriebsorganisation.

(3) In jedem Handlungsfeld ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Dachdeckerbetrieb zu bearbeiten. Dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Dachstuhlkonstruktionen, Unterkonstruktionen, Deckunterlagen sowie bauphysikalische Funktionsschichten beschreiben, analysieren, berechnen und bewerten,
- b) Dachdeckungen, insbesondere mit Dachziegeln, Dachsteinen, Schiefer, Dachplatten, Schindeln, Reet und metallischen Werkstoffen beschreiben, berechnen und beurteilen,
- c) Außenwandbekleidungen als Wanddeckungen und -bekleidungen mit offenen oder hinterlegten Fugen beschreiben, berechnen und einteilen,
- d) Dachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen und Dachbegrünungen mit allen funktionsbedingten Schichten planen und beschreiben sowie Werkstoffe für die Ausführung bestimmen,
- e) Einbauteile für Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen beurteilen, auswählen und bemessen sowie Auswahl begründen,
- f) Dachentwässerungen planen, bemessen und beurteilen;

2. Auftragsabwicklung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,

- c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Fertigungs-, Verarbeitungs-, Montage- und Instandsetzungstechnik, des Einsatzes von Material, Geräten und Personal bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen berücksichtigen,
 - d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Haftung bei der Herstellung, der Instandsetzung und bei Dienstleistungen beurteilen,
 - e) technische Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen erarbeiten, bewerten und korrigieren,
 - f) auftragsbezogenen Einsatz von Material, Werkstoffen, Maschinen und Geräten bestimmen und begründen,
 - g) Unteraufträge vergeben und kontrollieren,
 - h) Mängel- und Schadensaufnahme, insbesondere an Dachdeckungen und Abdichtungen sowie an Wandbekleidungen darstellen, Instandsetzungsalternativen aufzeigen sowie die erforderlichen Maßnahmen bestimmen und begründen,
 - i) Vor- und Nachkalkulation durchführen;
3. Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
 - b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,
 - c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
 - d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,
 - e) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung darstellen,
 - f) betriebsspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,
 - g) Betriebs- und Lagerausstattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,
 - h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.
- (4) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

(5) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gemäß Absatz 2 gebildet.

(6) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsfeld sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden.

§ 9

Weitere Anforderungen

Die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV sowie die Regelungen über das Bestehen der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über ge-

meinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum 30. September 2006 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. März 2007 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 30. September 2006 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 30. September 2008 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 30. September 2006 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dachdeckermeisterverordnung vom 9. September 1994 (BGBl. I S. 2308) außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

**Verordnung
über das Meisterprüfungsberufsbild und über die
Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Klempner-Handwerk
(Klempnermeisterverordnung – KlempnerMstrV)**

Vom 23. Mai 2006

Auf Grund des § 45 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der durch Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Gliederung
und Inhalt der Meisterprüfung**

Die Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Klempner-Handwerk umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der wesentlichen Tätigkeiten (Teil I),
2. die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II),
3. die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und
4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, einen Betrieb selbständig zu führen, technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Klempner-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:

1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftungsvorschriften des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich der Verwendung lösemittelfreier oder wasserbasierter, lösemittelfreier Produkte, sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,
3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,
4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Fertigungs-, Montage- und Abdichtungstechniken, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, Richtlinien und technischen Normen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material und Geräten sowie Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden,
5. technische Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen, auch unter Einsatz rechnergestützter Systeme, erstellen,
6. Logistikkonzepte entwickeln und umsetzen,
7. Baustelleneinrichtungen, einschließlich des Aufstellens von Arbeits- und Schutzgerüsten unter Berücksichtigung von Verbindungstechniken, planen, koordinieren, organisieren und überwachen sowie Arbeitsabläufe mit den am Bau Beteiligten abstimmen,
8. Arten und Eigenschaften zu verarbeitender Werkstoffe, einschließlich der Verfahren zur Wärme- und Oberflächenbehandlung sowie des Korrosionsschutzes, bei der Planung, Fertigung und Instandhaltung berücksichtigen,
9. Materialbedarf und Materialzuschnitt sowie Wärme- und Feuchteschutz, auch rechnergestützt, ermitteln,
10. Bauteile durch unterschiedliche Fügetechniken, insbesondere durch Löten, Kleben und Schweißen, verbinden,
11. Bauteile zur Verkleidung von Rohrleitungen, Behältern, Leitungen für lufttechnische Anlagen sowie für Förder- und Transportanlagen planen, entwerfen und herstellen,
12. Bauwerksflächen mit Tafeln und Bändern sowie mit vorgefertigten Bauelementen, insbesondere Profilhäuten, Steckfalzpaneelen und Rauten aus Metallen, Metall-Verbundstoffen und Kunststoffen unter Berücksichtigung der An- und Abschlüsse decken und bekleiden; funktionsbedingte Schichten mit Trag- und Befestigungskonstruktionen herstellen,
13. Dachzubehör, insbesondere Schneefangsysteme und Sicherheitsvorrichtungen, planen und montieren,
14. Dachabdichtungen aus Edelstahl planen und rollen-nahtgeschweißt ausführen sowie Dachbegrünungen vorbereiten,

15. Modernisierungsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung energieeinsparender Aspekte, beurteilen, planen und ausführen,
16. Dachentwässerungen sowie Anschlüsse an das Kanalsystem planen, bemessen, herstellen und instand setzen,
17. Bauteile, insbesondere für Belichtung und Belüftung sowie Energiesammler und Energieumsetzer für Dächer und Fassaden planen, bemessen, einbauen und instand setzen,
18. äußere Blitzschutzanlagen planen, montieren, prüfen, überwachen und instand setzen,
19. Gebrauchs- und Ziergegenstände sowie Ornamente aus Metallen entwerfen, anfertigen und installieren sowie restaurieren,
20. Kühler und Wärmeaustauscher instand setzen,
21. Fehler-, Mängel- und Schadenssuche durchführen, Fehler, Mängel und Schäden beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,
22. Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulation durchführen; Auftragsabwicklung auswerten.

§ 3

Gliederung des Teils I

Der Teil I der Meisterprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch,
2. eine Situationsaufgabe.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept, einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine der nachfolgenden Aufgaben durchzuführen:

1. eine Bauwerksfläche unter Berücksichtigung der Ein- und Aufbauten mit einem metallischen Werkstoff eindecken sowie eine Dachentwässerung herstellen und montieren oder
2. eine Metallarbeits unter Berücksichtigung kreativer Gestaltungsaspekte entwerfen, planen und anfertigen oder eine Restaurierungsarbeit planen und ausführen.

(4) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen werden mit 30 vom Hundert, die durchgeführten

Arbeiten mit 50 vom Hundert und die Dokumentationsunterlagen mit 20 vom Hundert gewichtet.

§ 5

Fachgespräch

Nach Durchführung des Meisterprüfungsprojekts ist hierüber das Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen, den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts begründen und mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Qualifikationsnachweis für die Meisterprüfung im Klempner-Handwerk.

(2) Als Situationsaufgabe ist eine der unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten auszuführen. Wenn der Prüfling das Meisterprüfungsprojekt nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 durchgeführt hat, sind die Arbeiten nach Nummer 2 oder 3, wenn er das Meisterprüfungsprojekt nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 durchgeführt hat, sind die Arbeiten nach Nummer 1 oder 2 auszuführen. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss. Die Vorschläge des Prüflings sollen bei der Auswahl der Arbeiten berücksichtigt werden. Als Arbeiten kommen in Betracht:

1. eine Dachentwässerung nach vorgegebener Zeichnung auf Material-, Bemessungs- und Ausführungsfehler prüfen und Prüfprotokoll erstellen, Ablaufleistung berechnen, Bauteile zur Dachentwässerung auswählen und herstellen sowie am Modell montieren oder
2. einen Fassadenaufbau mit allen funktionsbedingten Schichten, insbesondere unter Berücksichtigung von Dämmung, Taupunkt und Belüftung, prüfen und Prüfprotokoll erstellen, Unterkonstruktion nach Vorgabe berechnen, System auswählen und Fassadenbauteil herstellen sowie am Modell anbringen oder
3. Fehler an einem Restaurationsbauteil nach vorgegebener Zeichnung ermitteln und bewerten, Restaurationskonzept erstellen sowie Restaurationsbauteil herstellen.

(3) Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 2 gebildet.

§ 7

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts soll nicht länger als vier Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten und die Ausführung der Situationsaufgabe nicht länger als acht Stunden dauern.

(2) Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im

Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.

§ 8

Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.

(2) Handlungsfelder sind:

1. Fertigungs-, Montage- und Instandhaltungstechnik,
2. Auftragsabwicklung,
3. Betriebsführung und Betriebsorganisation.

(3) In jedem Handlungsfeld ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Fertigungs-, Montage- und Instandhaltungstechnik

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Fertigungs-, Montage- und Instandhaltungstechnik unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Klempnerbetrieb zu bearbeiten. Dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Aufbau, Wirkungsweise und Funktionen von Dach- und Fassadensystemen beschreiben und bewerten,
- b) Maßnahmen, Methoden und Alternativen der Fertigung und Montage sowie der Instandhaltung darstellen und auswählen, Lösungen erarbeiten, korrigieren und begründen,
- c) Konstruktionen und Abwicklungen für Dachdeckungen und Fassadenbekleidungen sowie Systeme zur Ableitung von Niederschlagswasser und von Lüftungskanälen auswählen, entwerfen und berechnen,
- d) Material bestimmen und Materialbedarf berechnen sowie Materialzuschnitte zeichnerisch darstellen und rechnerisch ermitteln, insbesondere für Dach- und Fassadenflächen und deren Ausdehnungen, Rinnen- und Fallrohre und deren Querschnitte, Lüftungskanäle sowie für Verkleidungen von Behältern und Rohrleitungen,
- e) Funktionspläne skizzieren, Skizzen und Zeichnungen von Systemen, Baugruppen und Bauteilen analysieren, bewerten und korrigieren,
- f) Arten, Eigenschaften und Verhalten zu verarbeitender Werk-, Hilfs- und Baustoffe beurteilen und Verwendungszwecken zuordnen,

- g) Materialbe- und -verarbeitung beschreiben, Lösungen erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- h) Arten von Bauwerksabdichtungen unter Berücksichtigung des Wärme-, Schall- und Brandschutzes beschreiben, Verwendungszwecken zuordnen und begründen,
- i) Füge- und Umformtechniken zur Verbindung von Metallen, Metall-Verbundstoffen und Kunststoffen, insbesondere Falzen, Löten, Nieten, Kleben, Gas- und Lichtbogenschweißen sowie Schutzgasschweißen, beschreiben und Verwendungszwecken zuordnen,
- j) Verfahren der Oberflächen- und Wärmebehandlung sowie des Korrosionsschutzes beschreiben und dem jeweiligen Verwendungszweck zuordnen;

2. Auftragsabwicklung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,
- c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Fertigungs-, Verarbeitungs-, Montage- und Instandsetzungstechnik, des Einsatzes von Material, Geräten und Personal bewerten, dabei qualitätsichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen berücksichtigen,
- d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Haftung bei der Herstellung, der Instandsetzung und bei Dienstleistungen beurteilen,
- e) technische Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- f) auftragsbezogenen Einsatz von Material, Werkstoffen, Maschinen und Geräten bestimmen und begründen,
- g) Unteraufträge vergeben und kontrollieren,
- h) Mängel- und Schadensaufnahme an Gebäuden und Gebäudeteilen, insbesondere an Dacheindeckungen und -abdichtungen sowie an Fassadenbekleidungen aus Metall, Metall-Verbundstoffen und Kunststoffen, darstellen, Instandsetzungsalternativen aufzeigen sowie die erforderliche Abwicklung festlegen und begründen,
- i) Vor- und Nachkalkulation durchführen;

3. Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen. Bei

der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
- b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,
- c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
- d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,
- e) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung darstellen,
- f) betriebspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,
- g) Betriebs- und Lagerausstattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,
- h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.

(4) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

(5) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gemäß Absatz 2 gebildet.

(6) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsfeld sind die Ergebnisse der schrift-

lichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden.

§ 9

Weitere Anforderungen

Die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV sowie die Regelungen über das Bestehen der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum 30. September 2006 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. März 2007 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 30. September 2006 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 30. September 2008 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 30. September 2006 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Klempner-Handwerk vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2133) außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton*)**

Vom 26. Mai 2006

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) sowie dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton/ Mediengestalterin Bild und Ton wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen prozessbezogen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

(2) Die berufliche Handlungsfähigkeit im Einsatzgebiet ist durch Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen, die im jeweiligen Geschäftsprozess zur ganzheitlichen Durchführung komplexer Aufgaben befähigen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen von Arbeitsabläufen,
6. Einrichten und Prüfen von medienspezifischen Produktionssystemen,
7. Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen,
8. Prüfen, Aufbereiten und Verwalten von Bild- und Tonmaterial,
9. Bearbeiten von Bild- und Tonmaterial,
10. Durchführen von Medienproduktionen,
11. Zusammenarbeiten im Produktions- und Redaktionsteam; Projektmanagement im Einsatzgebiet.

(2) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 sind in mindestens einem Einsatzgebiet anzuwenden und zu vertiefen. Als Einsatzgebiete kommen insbesondere in Betracht:

1. Außenübertragung,
2. Studioproduktion,
3. szenische und dokumentarische Produktion,
4. EB-Produktion,
5. Bildmontage, AV-Grafik, Effekte,
6. Tonaufnahme, -schnitt, -synchronisation und -mischung,
7. Radioproduktion und -sendung,
8. Fernsehproduktion und -sendung,
9. Organisation von AV-Produktionen,
10. Produktion von Bild- und Tonmaterial für cross-mediale Produkte.

Die Einsatzgebiete werden vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 vermittelt werden können.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 Abs. 1 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) In der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er

1. Produktionssysteme einrichten, Fehler und Störungen erkennen und beheben,
2. Bild- und Tonmaterial prüfen, aufbereiten und verwalten, Speicherumgebungen administrieren, Norm- und Formatwandlungen durchführen sowie
3. Produktionssysteme bedienen

kann.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 30 Minuten eine Arbeitsprobe durchführen sowie handlungsorientierte Aufgaben in höchstens 120 Minuten schriftlich bearbeiten.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Produktionsaufgaben,
2. Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung,
3. Medienwirtschaft,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Im Prüfungsbereich „Produktionsaufgaben“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

1. vorgegebene redaktionelle Konzepte ausarbeiten sowie Produktionsunterlagen erstellen,

2. Bild-Ton sowie Ton nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten aufnehmen und bearbeiten, technische Standards und zeitliche Vorgaben einhalten,

3. komplexe Teilaufgaben einer Produktion unter Zeitvorgaben durchführen und

4. Projektabläufe dokumentieren, Medienbegleitdaten und Abrechnungsdaten erstellen

kann.

(4) Zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 3 soll der Prüfling

1. in höchstens 18 Stunden

- a) eine Bild-Ton-Produktion von 2,5 bis 4 Minuten Dauer oder

- b) eine Tonproduktion von 3 bis 5 Minuten

auf der Grundlage einer redaktionellen Vorgabe erstellen, Unterlagen anfertigen sowie hierüber ein Fachgespräch von 5 bis 15 Minuten führen. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung der Produktion das ausgearbeitete Konzept, einschließlich der Produktionsunterlagen, zur Genehmigung vorzulegen;

2. in höchstens 45 Minuten höchstens drei Arbeitsproben durchführen. Für die Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Kamerabilder und Zuspelungen, einschließlich Effekte, Schriften, Bildübergänge und Tricks, unter Einbeziehung der Kameraführung nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auswählen und einsetzen;

- b) Tonproduktionen, Musik und Live-Bestandteile, einschließlich Effekte, nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auswählen und einsetzen;

- c) Produktionen für verschiedene Verbreitungswege aufbereiten, verwalten und bereitstellen sowie Ablaufsteuerungssysteme einsetzen;

- d) eine Szene einleuchten und mit mindestens zwei Kameras optisch auflösen und aufzeichnen;

- e) eine Bild-Ton-Produktion nach vorgegebenem Konzept montieren.

Die Arbeitsproben sind so auszuwählen, dass der Nachweis der Anforderungen nach Absatz 3 gewährleistet ist.

Die Produktionsaufgaben nach Nummer 1 und 2 sind gleich zu gewichten.

(5) Im Prüfungsbereich „Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

1. Unterlagen auswerten,

2. Lösungsvarianten unter technischen, gestalterischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,

3. Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe planen und abstimmen sowie

4. Geräte und Material auswählen

kann. Zum Nachweis der Qualifikationen soll der Prüfling in höchstens 180 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(6) Im Prüfungsbereich „Medienwirtschaft“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

1. die gesellschaftliche Bedeutung, die gesellschaftsrechtliche Stellung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben von Medienbetrieben beschreiben,
2. die Zusammenhänge von Medienordnung, Programmauftrag und Programmformen darstellen und
3. die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Medienproduktion unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes von Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Wettbewerbssituation und Konsumentenwünschen analysieren und beurteilen

kann. Zum Nachweis der Qualifikationen soll der Prüfling in höchstens 45 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(7) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ soll der Prüfling nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Zum Nachweis der Qualifikationen soll der Prüfling in höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(8) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Produktionsaufgaben | 50 Prozent, |
| 2. Produktionsorganisation,
-technik und Gestaltung | 25 Prozent, |
| 3. Medienwirtschaft | 15 Prozent, |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(9) Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den weiteren schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche

die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das Ergebnis der schriftlichen Arbeit und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

(10) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis,
2. im Prüfungsbereich Produktionsaufgaben sowie
3. im Prüfungsbereich Produktionsorganisation, -technik und Gestaltung

mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 29. Januar 1996 (BGBl. I S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

Anlage
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Monaten	
			1–18	19–36
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Monaten	
			1–18	19–36
1	2	3	4	
5	Planen von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte sowie Regelungen zum Datenschutz, Medien- und Lizenzrecht beachten b) mit den an der Produktion Beteiligten kommunizieren, insbesondere - aa) Informationen mündlich und schriftlich einholen, auswählen und weitergeben - bb) Kommunikationseinrichtungen nutzen - cc) technische und betriebliche Fachsprache, auch in Englisch, anwenden c) Reihenfolge der Arbeitsschritte und Zeitplan für den eigenen Arbeitsbereich festlegen; Geräte und Verbrauchsmaterialien termingerecht bereitstellen d) Anwendungssoftware, insbesondere Text-, Organisations- und Planungssoftware sowie Redaktions- und Kontentmanagementsysteme, einsetzen e) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden f) Projektablauf dokumentieren	18	
6	Einrichten und Prüfen von medienspezifischen Produktionssystemen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Blockschaltbilder und Anschlusspläne lesen sowie Skizzen anfertigen b) Software- und Geräteanleitungen, auch in Englisch, nutzen c) Geräte entsprechend den Produktionsanforderungen unter Berücksichtigung von arbeitsmedizinischen und ergonomischen Bestimmungen zusammenstellen, einrichten und auf Funktionsfähigkeit prüfen d) Stromversorgung herstellen, Sicherheitsvorschriften beim Arbeiten an und mit elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen beachten e) Produktionssysteme einrichten, insbesondere - aa) Software zusammenstellen und laden - bb) Software konfigurieren und Bedienoberflächen einrichten - cc) IT-Systeme in Netzwerke einbinden f) Geräte nach Schaltungsunterlagen unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit verbinden sowie an interne und externe Netze anschließen g) Übertragungseinrichtungen, einschließlich drahtloser Übertragungseinrichtungen, aufbauen, einrichten und bedienen h) Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und bedienen, Konfigurationsdaten abstimmen i) Signale durch Sicht- und Hörprüfung sowie mit Betriebsmesseinrichtungen prüfen j) Gesamtfunktion prüfen, Störungen feststellen, Fehler in Geräten und Anlagenteilen eingrenzen und beheben; Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten, Havariekonzepte entwickeln und anwenden k) Geräte und Einrichtungen abbauen, pflegen und Einsatzbereitschaft sicherstellen	30	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Monaten	
			1–18	19–36
1	2	3	4	
7	Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) beleuchtungstechnische Geräte aufbauen und bedienen b) Aufnahme- und Regiegeräte bedienen c) Kameras abgleichen und aussteuern d) Beschallungsanlagen einschließlich Effektgeräte aufbauen und bedienen e) Ton aussteuern sowie Ton angeln	18	
		Bild und Ton nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten aufnehmen, insbesondere f) Kamerastandorte, -bewegungen und Bildausschnitte festlegen g) unterschiedliche Situationen ausleuchten h) Mikrofone für unterschiedliche Situationen auswählen und positionieren i) Sicherheitsvorschriften für Produktionen mit temporären Aufbauten und mit Publikum einhalten		20
8	Prüfen, Aufbereiten und Verwalten von Bild- und Tonmaterial (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Bild- und Tonmaterial prüfen, abhören, sichten, ordnen und verwalten b) Bild- und Tonmaterial sowie Medienbegleitdaten erstellen und übertragen, Norm- und Formatwandlungen durchführen c) Speicherumgebungen administrieren und Medienbegleitdaten, insbesondere Angaben zu Urheber- und Persönlichkeitsrechten, verwalten d) Bild- und Tonmaterial in Archiven und Datenbanken recherchieren	12	
9	Bearbeiten von Bild- und Tonmaterial (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	Bild und Ton nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten bearbeiten, insbesondere a) Material unter Beachtung von Rechtsvorschriften auswählen und bereitstellen b) montieren und unter Einsatz von Grafikelementen, Schriften, Animationen, Effekten, Geräuschen und Musik nachbearbeiten c) Sprachaufnahmen und Tonmischungen durchführen d) Tonproduktionen bearbeiten		20
10	Durchführen von Medienproduktionen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Produktionen unter Live-Bedingungen entsprechend der Ablaufpläne im Produktionsteam abstimmen und koordinieren b) Kamerabilder und Zuspelungen, einschließlich Effekte, Schriften, Bildübergänge und Tricks, unter Einbeziehung der Kameraführung nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auswählen und einsetzen c) Tonproduktionen, Musik und Live-Bestandteile, einschließlich Effekte, nach redaktionellen und gestalterischen Gesichtspunkten auswählen und einsetzen d) Produktionen für verschiedene Verbreitungswege aufbereiten, verwalten und bereitstellen, Ablaufsteuersysteme einsetzen		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen in den Monaten	
			1–18	19–36
1	2	3	4	
11	Zusammenarbeiten im Produktions- und Redaktionsteam; Projektmanagement im Einsatzgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) vorgegebene redaktionelle Konzepte auswerten und ausarbeiten sowie Produktionsunterlagen nach redaktionellen, produktionstechnischen, medienspezifischen und gestalterischen Gesichtspunkten für den jeweiligen Einsatzbereich erstellen b) Informationen zur Vorbereitung von Bild- und Tonprodukten recherchieren, auswerten und bewerten c) Programmmitarbeiter und Kunden bei der Umsetzung von gestalterischen Konzepten unterstützen und beraten d) Produktionsablauf nach inhaltlichen, gestalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den Beteiligten abstimmen, insbesondere - aa) redaktionelle und mediale Konzepte erfassen sowie mit Kunden und den Projektbeteiligten hinsichtlich Intention und Wirkung besprechen - bb) Arbeitsabläufe und Arbeitstechniken unter Beachtung redaktioneller Vorgaben sowie von Terminen und Kosten abstimmen - cc) Lösungsvarianten aufzeigen, Aufwand und Kosten ermitteln und vergleichen e) Einhaltung von Terminen verfolgen f) Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten sowie Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren g) Abrechnungsdaten erstellen, Leistungen abrechnen, Nachkalkulation durchführen h) Arbeitsbeziehungen im Produktionsteam organisieren; das Team in der Zusammenarbeit motivieren; Konflikte im Team lösen i) eigene Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden		26

Zweite Verordnung zur Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung

Vom 29. Mai 2006

Auf Grund des § 330 Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 zuletzt geändert durch Artikel 69 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) sowie Absatz 3 angefügt durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Abschnitt II Nr. 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d sowie Abschnitt III Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 und Abschnitt IV der Anlage zu § 29 sind erstmals auf den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und Konzernlagebericht für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen.“

2. Die Anlage zu § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt II Nr. 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Versicherungszweig nach den Bestimmungen dieser Anlage liegt vor, wenn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Satz 1 Nr. 3 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zwingend eine gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichen ist.“

- b) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c sowie in Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „BerVersV“ jeweils durch das Wort „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.

- c) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Versicherungsarten und -unterarten im Sinne der BerVersV“ durch die Wörter „Versicherungszweige, -arten und -unterarten im Sinne der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.

- d) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 4 Nr. 1 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Sonstige Sachversicherung,“.

- e) In Abschnitt III Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Versicherungsart und -unterart“ durch die Wörter „Versicherungszweige, -arten und -unterarten“ ersetzt.

- f) Es wird folgender neuer Abschnitt IV angefügt:

„Abschnitt IV

Übergangsregelungen

Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 und 2 gilt abweichend von Nr. 2 Abs. 1 auch für einen Versicherungszweig im Sinn der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), für den freiwillig gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen für Zwecke der Schwankungsrückstellung nach Abschnitt II Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 aufgestellt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 29. Mai 2006

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Zweite Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und der Kosmetik-Verordnung*)

Vom 30. Mai 2006

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, des § 28 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und Nr. 5 und 8, des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 2, des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 8 und des § 35 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2 und des § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945):

Artikel 1

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 2159), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinien

- 2005/31/EG der Kommission vom 29. April 2005 zur Änderung der Richtlinie 84/500/EWG des Rates hinsichtlich einer Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften und hinsichtlich der Leistungskriterien für die Methode zur Analyse von Keramikgegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EU Nr. L 110 S. 36),
- 2005/80/EG der Kommission vom 21. November 2005 zur Anpassung der Anhänge II und III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 303 S. 32),
- 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. EU Nr. L 344 S. 40).

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „erleichtern“ die Wörter „oder ihrer hygienischen Versorgung zu dienen“ angefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff dürfen die in der Anlage 3 Abschnitt 1 oder 2 genannten Stoffe, die von den Bedarfsgegenständen auf Lebensmittel übergehen, die in Anlage 3 Abschnitt 1 oder 2 jeweils in Spalte 4 angegebenen spezifischen Migrationswerte nicht überschreiten.“
- b) Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen gemäß Anlage 3 Abschnitt 3 dürfen Anteile der in diesem Abschnitt genannten Stoffe, die von den Bedarfsgegenständen auf Lebensmittel übergehen, die in Anlage 3 Abschnitt 3 Spalte 4 angegebenen spezifischen Migrationswerte nicht überschreiten.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei den in Anlage 6 aufgeführten Lebensmittelbedarfsgegenständen dürfen Anteile der dort genannten Stoffe, die von den Bedarfsgegenständen auf Lebensmittel übergehen, die dort angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Kennzeichnung, Nachweispflichten

(1) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff oder aus Zellglasfolie dürfen vorbehaltlich des Satzes 3 gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigelegt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4) entsprechen. In den Fällen des § 8 Abs. 1a muss die Erklärung nach Satz 1 auf Analysendaten oder theoretischen Berechnungen beruhende Informationen über die spezifischen Migrationswerte und die Einhaltung der Reinheitsanforderungen nach Maßgabe der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung enthalten. Satz 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen im Einzelhandel und für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie, die offensichtlich für das Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder den Verzehr von Lebensmitteln verwendet werden sollen.

(2) Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Erklärung muss vom Hersteller oder, sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, dem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Einführer ausgestellt sein und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des Einführers,
2. Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik,
3. Datum der Erstellung der Erklärung.

Darüber hinaus müssen der Hersteller oder der Einführer für Zwecke der Überwachung Nachweise darüber vorhalten, ob der Lebensmittelbedarfsgegenstand die Höchstmengen, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 84/500/EWG des Rates vom 15. Oktober 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 277 S. 12), geändert durch die Richtlinie 2005/31/EG der Kommission vom 29. April 2005 (ABl. EU Nr. L 110 S. 36), von ihm auf Lebensmittel übergehen dürfen, einhält. Diese Nachweise müssen mindestens die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, die Testbedingungen sowie Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat, enthalten.

(3) Die in Anlage 9 aufgeführten Bedarfsgegenstände dürfen gewerbsmäßig an Verbraucherinnen oder Verbraucher nur abgegeben werden, wenn die in Spalte 3 aufgeführten Angaben an den in Spalte 4 vorgesehenen Stellen unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache angebracht sind.

(4) Wer Bedarfsgegenstände in Verkehr bringt, hat die Angaben nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in deutscher Sprache anzubringen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 52 Abs. 2 Nr. 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes“ wird durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die Gliederungsbezeichnung „2.“ wird gestrichen.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes“ wird durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 10 Abs. 3 einen Bedarfsgegenstand abgibt,“.

cc) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. entgegen § 10 Abs. 4 eine Angabe nicht in deutscher Sprache anbringt.“

g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur

1. In § 3 Abs. 3 und in § 5e wird jeweils die Angabe „§ 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
2. In § 3b Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ wird durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§ 52 Abs. 2 Nr. 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ wird durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird die Gliederungsbezeichnung „1“ gestrichen und am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
4. Dem § 6a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kosmetische Mittel, die § 1 in Verbindung mit Anlage 1 oder § 2 in Verbindung mit Anlage 2 in der bis zum 9. Juni 2006 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 21. August 2006 vom Hersteller oder demjenigen, der für das erstmalige Inverkehrbringen des betreffenden kosmetischen Mittels verantwortlich ist, erstmals in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum 21. November 2006 an den Endverbraucher abgegeben werden.“
5. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 615 und 616 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummer 687 wird wie folgt gefasst:

„687. Dinitrotoluol, technische Qualität (CAS-Nr. 121-14-2)“.
 - c) Folgende Nummern 1137 bis 1211 werden angefügt:

„1137. Isobutylinitrit (CAS-Nr. 542-56-3)
1138. Isopren (stabilisiert) (2-Methyl-1,3-butadien) (CAS-Nr. 78-79-5)
1139. 1-Brompropan n-Propylbromid (CAS-Nr. 106-94-5)
1140. Chloropren (stabilisiert) (2-Chlor-1,3-butadien) (CAS-Nr. 126-99-8)
1141. 1,2,3-Trichlorpropan (CAS-Nr. 96-18-4)
1142. Dimethylglykol (EGDME) (CAS-Nr. 110-71-4)
1143. Dinocap (ISO) (CAS-Nr. 39300-45-3)
1144. Diaminotoluol, technisches Gemisch aus (4-Methyl-*m*-phenylendiamin)⁽¹⁾ und (2-Methyl-*m*-phenylendiamin)⁽²⁾ Methylphenylendiamin (CAS-Nr. 25376-45-8)
1145. *p*-Chlorbenzotrichlorid (CAS-Nr. 5216-25-1)
1146. Diphenylether, Octabromderivat (CAS-Nr. 32536-52-0)
1147. 1,2-Bis(2-methoxyethoxy)ethan Triethylenglykol-Dimethylether (TEGDME) (CAS-Nr. 112-49-2)
1148. Tetrahydrothiopyran-3-carboxaldehyd (CAS-Nr. 61571-06-0)
1149. 4,4'-Bis(dimethylamino)benzophenon (Michlers Keton) (CAS-Nr. 90-94-8)
1150. (S)-Oxiranmethanol, 4-Methylbenzol-sulfonat (CAS-Nr. 70987-78-9)
1151. 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear (CAS-Nr. 84777-06-0), *n*-Pentyl-iso-pentylphthalat, Di-*n*-pentylphthalat (CAS-Nr. 131-18-0), Diisopentylphthalat (CAS-Nr. 605-50-5)

1152. Benzylbutylphthalat (BBP) (CAS-Nr. 85-68-7)
1153. 1,2-Benzoldicarbonsäure Di-C7-11, verzweigte und lineare Alkylester (CAS-Nr. 68515-42-4)
1154. Gemisch aus: Dinatrium-4-(3-ethoxycarbonyl-4-(5-(3-ethoxycarbonyl-5-hydroxy-1-(4-sulfonatophenyl)pyrazol-4-yl)penta-2,4-dienyliden)-4,5-dihydro-5-oxopyrazol-1-yl)benzolsulfonat und Trinatrium-4-(3-ethoxycarbonyl-4-(5-(3-ethoxycarbonyl-5-oxido-1-(4-sulfonatophenyl)pyrazol-4-yl)penta-2,4-dienyliden)-4,5-dihydro-5-oxopyrazol-1-yl)benzolsulfonat (EG-Nr. 402-660-9)
1155. (Methylenbis(4,1-phenylenazo-(1-(3-(dimethylamino)propyl)-1,2-dihydro-6-hydroxy-4-methyl-2-oxopyridin-5,3-diyl))-1,1'-dipyridiniumdichlorid-dihydrochlorid (EG-Nr. 401-500-5)
1156. 2-[2-Hydroxy-3-(2-chlorphenyl)-carbamoyl-1-naphthylazo]-7-[2-hydroxy-3-(3-methylphenyl)-carbamoyl-1-naphthylazo]fluoren-9-on (EG-Nr. 420-580-2)
1157. Azafenidin (CAS-Nr. 68049-83-2)
1158. 2,4,5-Trimethylanilin (CAS-Nr. 137-17-7), 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 21436-97-5)
1159. 4,4'-Thiodianilin [1] und seine Salze (CAS-Nr. 139-65-1)
1160. 4,4'-Oxydianilin (*p*-Aminophenylether) und seine Salze (CAS-Nr. 101-80-4)
1161. *N,N,N',N'*-Tetramethyl-4,4'-methylenedianilin (CAS-Nr. 101-61-1)
1162. 6-Methoxy-*m*-toluidin (*p*-Cresidin) (CAS-Nr. 120-71-8)
1163. 3-Ethyl-2-methyl-2-(3-methylbutyl)-1,3-oxazolidin (CAS-Nr. 143860-04-2)
1164. Gemisch aus: 1,3,5-Tris-(3-aminomethylphenyl)-1,3,5-(1H,3H,5H)-triazin-2,4,6-trion und einem Oligomergemisch aus 3,5-Bis(3-aminomethylphenyl)-1-poly[3,5-bis(3-aminomethylphenyl)-2,4,6-trioxo-1,3,5-(1H,3H,5H)-triazin-1-yl]-1,3,5-(1H,3H,5H)-triazin-2,4,6-trion (EG-Nr. 421-550-1)
1165. 2-Nitrotoluol (CAS-Nr. 88-72-2)
1166. Tributylphosphat (CAS-Nr. 126-73-8)
1167. Naphthalin (CAS-Nr. 91-20-3)
1168. Nonylphenol (CAS-Nr. 25154-52-3), 4-Nonylphenol, verzweigt (CAS-Nr. 84852-15-3)
1169. 1,1,2-Trichlorethan (CAS-Nr. 79-00-5)
1170. Pentachlorethan (CAS-Nr. 76-01-7)
1171. Vinylidenchlorid (1,1-Dichlorethen) (CAS-Nr. 75-35-4)
1172. Allylchlorid (3-Chlorpropen) (CAS-Nr. 107-05-1)
1173. 1,4-Dichlorbenzol (*p*-Dichlorbenzol) (CAS-Nr. 106-46-7)
1174. Bis(2-chlorethyl)ether (CAS-Nr. 111-44-4)
1175. Phenol (CAS-Nr. 108-95-2)
1176. Bisphenol A (4,4'-Isopropylidendiphenol) (CAS-Nr. 80-05-7)
1177. Trioxymethylen (1,3,5-Trioxan) (CAS-Nr. 110-88-3)
1178. Propargit (ISO) (CAS-Nr. 2312-35-8)
1179. 1-Chlor-4-nitrobenzol (CAS-Nr. 100-00-5)
1180. Molinat (ISO) (CAS-Nr. 2212-67-1)
1181. Fenpropimorph (CAS-Nr. 67564-91-4)
1182. Epoxiconazol (CAS-Nr. 133855-98-8)
1183. Methylisocyanat (CAS-Nr. 624-83-9)
1184. *N,N*-Dimethylanilinium-tetrakis(pentafluorphenyl)borat (CAS-Nr. 118612-00-3)
1185. *O,O'*-(Ethenylmethylsilylen)-di[(4-methylpentan-2-on)oxim] (EG-Nr. 421-870-1)
1186. 2:1 Gemisch aus: 4-(7-Hydroxy-2,4,4-trimethyl-2-chromanyl)resorcinol-4-yl-tris(6-diazo-5,6-dihydro-5-oxonaphthalin-1-sulfonat) und 4-(7-Hydroxy-2,4,4-trimethyl-2-chromanyl)resorcinol-bis(6-diazo-5,6-dihydro-5-oxonaphthalin-1-sulfonat) (CAS-Nr. 140698-96-0)
1187. Gemisch aus dem Reaktionsprodukt aus 4,4'-Methylenbis[2-(4-hydroxybenzyl)-3,6-dimethylphenol] und 6-Diazo-5,6-dihydro-5-oxo-naphthalinsulfonat (1:2) und dem Reaktionsprodukt aus 4,4'-Methylenbis[2-(4-hydroxybenzyl)-3,6-dimethylphenol] und 6-Diazo-5,6-dihydro-5-oxo-naphthalinsulfonat (1:3) (EG-Nr. 417-980-4)
1188. Malachitgrün Hydrochlorid (CAS-Nr. 569-64-2), Malachitgrün Oxalat (CAS-Nr. 18015-76-4)
1189. 1-(4-Chlorphenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol (CAS-Nr. 107534-96-3)
1190. 5-(3-Butyryl-2,4,6-trimethylphenyl)-2-[1-(ethoxyimino)propyl]-3-hydroxycyclohex-2-en-1-on (CAS-Nr. 138164-12-2)

1191. trans-4-Phenyl-L-prolin (CAS-Nr. 96314-26-0)
1192. Bromoxynil-Heptanoat (ISO) (CAS-Nr. 56634-95-8)
1193. Gemisch aus: 5-[(4-[(7-Amino-1-hydroxy-3-sulfo-2-naphthyl)azo]-2,5-diethoxyphenyl) azo]-2-[(3-phosphonophenyl)azo]benzoesäure und 5-[(4-[(7-Amino-1-hydroxy-3-sulfo-2-naphthyl)azo]-2,5-diethoxyphenyl)azo]-3-[(3-phosphonophenyl)azo]benzoesäure (CAS-Nr. 163879-69-4)
1194. 2-[4-(2-Ammoniopropylamino)-6-[4-hydroxy-3-(5-methyl-2-methoxy-4-sulfamoylphenylazo)-2-sulfonat-onaphth-7-ylamino]-1,3,5-triazin-2-ylamino]-2-aminopropylhydroformiat (EG-Nr. 424-260-3)
1195. 5-Nitro-*o*-toluidin (CAS-Nr. 99-55-8), 5-Nitro-*o*-toluidin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 51085-52-0)
1196. 1-(1-Naphthylmethyl)quinolinium-chlorid (CAS-Nr. 65322-65-8)
1197. (R)-5-Brom-3-(1-methyl-2-pyrrolidinyl-methyl)-1H-indol (CAS-Nr. 143322-57-0)
1198. Pymetrozin (ISO) (CAS-Nr. 123312-89-0)
1199. Oxadiargyl (ISO) (CAS-Nr. 39807-15-3)
1200. Chlortoluron (3-(3-Chlor-*p*-tolyl)-1,1-dimethylharnstoff) (CAS-Nr. 15545-48-9)
1201. N-[2-(3-Acetyl-5-nitrothiophen-2-ylazo)-5-diethylaminophenyl]-acetamid (EG-Nr. 416-860-9)
1202. 1,3-Bis(vinylsulfonylacetamido)-propan (CAS-Nr. 93629-90-4)
1203. *p*-Phenetidin (4-Ethoxyanilin) (CAS-Nr. 156-43-4)
1204. *m*-Phenylendiamin und seine Salze (CAS-Nr. 108-45-2)
1205. Rückstände (Kohlenteer), Kreosotöldestillation, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt (CAS-Nr. 92061-93-3)
1206. Kreosotöl, Acenaphthenfraktion, Waschöl, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt (CAS-Nr. 90640-84-9)
1207. Kreosotöl, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt (CAS-Nr. 61789-28-4)
1208. Kreosot, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt (CAS-Nr. 8001-58-9)
1209. Kreosotöl, hoch siedendes Destillat, Waschöl, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt (CAS-Nr. 70321-79-8)
1210. Extraktückstände (Kohle), Kreosotölsäure, Waschölextraktückstand, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt (CAS-Nr. 122384-77-4)
1211. Kreosotöl, niedrig siedendes Destillat, Waschöl, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt (CAS-Nr. 70321-80-1)

⁽¹⁾ Zu dem Einzelbestandteil siehe Anlage 1 Nummer 364.

⁽²⁾ Zu dem Einzelbestandteil siehe Anlage 1 Nummer 413.“

6. Anlage 2 Teil A wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a wird die Spalte b wie folgt gefasst:

„Borsäure, Borate und Tetraborate, ausgenommen Stoff Nr. 1184 in Anlage 1“.

b) In Nummer 8 wird die Spalte b wie folgt gefasst:

„*p*-Phenylendiamin, seine N-substituierten Derivate und seine Salze; N-substituierte Derivate von

o-Phenylendiamin, ausgenommen die in dieser Anlage an anderer Stelle aufgelisteten Derivate“.

c) Die Nummer 19 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Mai 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Müller (Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)/
zur Müllerin (Verfahrenstechnologin in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)*)**

Vom 1. Juni 2006

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden sind, jeweils auch in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) sowie dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf zum Müller (Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)/zur Müllerin (Verfahrenstechnologin in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft) wird

1. nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes sowie
 2. nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 28, Müller, der Anlage B der Handwerksordnung
- staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen bezogen auf die Arbeits- und Geschäftsprozesse so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollie-

ren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Diese beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Anwenden von qualitätssichernden Maßnahmen,
6. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
7. Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team, Kundenorientierung,
8. Steuern von Prozessen,
9. Warten und Instandhalten,
10. Annehmen, Untersuchen, Haltbarmachen, Lagern und Gesunderhalten von Rohstoffen,
11. Reinigen und Behandeln der Rohstoffe, Verarbeitung vorbereiten,
12. Herstellen von Zwischen- und Enderzeugnissen,
13. Lagern, Verpacken und Verladen der Erzeugnisse.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 4 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Arbeitsaufgaben, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen können, durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Anlagen, Maschinen, Geräte und Einrichtungen warten und instand halten und
2. Rohstoffe beproben, untersuchen, bewerten, reinigen und einlagern.

(4) In höchstens 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Rohstoffe,
2. qualitätssichernde Maßnahmen,
3. Warten und Instandhalten sowie
4. Prozesssteuerung.

(5) Durch die Durchführung der Arbeitsaufgaben, deren Dokumentation, das Fachgespräch und die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er Verfahrensschritte darstellen, Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen sowie Informations- und Kommunikationssysteme nutzen, fachbezogene Berechnungen durchführen, Funktionsweisen von Anlagen und Maschinen beschreiben, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Hygiene sowie zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung durchführen sowie seine Vorgehensweise begründen kann.

§ 9

Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

(1) Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufs-

schulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei Arbeitsaufgaben, die aus mehreren Teilen bestehen können, durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit zu jeder der beiden Aufgaben in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber jeweils ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Für die Arbeitsaufgaben kommen in Betracht:

1. Herstellen von Mahlerzeugnissen, Schälnerzeugnissen, Futtermitteln oder Spezialprodukten und
2. Untersuchen von Mahlerzeugnissen, Schälnerzeugnissen, Futtermitteln oder Spezialprodukten.

Durch die Durchführung der Arbeitsaufgaben, die Dokumentation und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe ziel- und kundenorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, verfahrenstechnologischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig planen und durchführen, Arbeitsergebnisse auswerten sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Qualitätssicherung und zum Umweltschutz durchführen sowie seine Vorgehensweise begründen kann.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Verfahrenstechnologie, Produktkunde und qualitätssichernde Maßnahmen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Verfahrenstechnologie, Produktkunde und qualitätssichernde Maßnahmen soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften mathematischen, betriebswirtschaftlichen und planerischen Inhalten analysieren, bewerten und lösen. Dabei sollen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene und Umweltschutz berücksichtigt werden. Der Prüfling soll

1. im Prüfungsbereich Verfahrenstechnologie
Verfahrensschritte planen, grafisch darstellen, dazu Funktionsweisen von Maschinen und Anlagen beschreiben und entsprechende Rechenoperationen durchführen;
2. im Prüfungsbereich Produktkunde und qualitätssichernde Maßnahmen
Produkte nach Merkmalen beschreiben, Untersuchungsmethoden darstellen, Ergebnisse bewerten sowie Qualitätssicherungssysteme, insbesondere Hygienekonzepte, erläutern;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich
Verfahrenstechnologie | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich
Produktkunde und qualitätssichernde Maßnahmen | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich
Verfahrenstechnologie | 50 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich
Produktkunde und qualitäts-
sichernde Maßnahmen | 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen Teil der Prüfung und im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht

wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Prüfungsteils müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht, in dem weiteren Prüfungsbereich des schriftlichen Teils dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 10

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müller-Ausbildungsverordnung vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1670) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Anlage
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Müller (Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)/
zur Müllerin (Verfahrenstechnologin in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
5	Anwenden von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Nr. 5)	a) Maßnahmen der Personal-, Produkt- und Betriebshygiene durchführen b) bei Schädlingsbefall Maßnahmen einleiten	7	
		c) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung darstellen d) betriebliches Qualitätssicherungssystem anwenden e) Proben nehmen und produktspezifische Untersuchungen durchführen, bewerten und dokumentieren, insbesondere Inhaltsstoffe bestimmen und mikrobiologische Beschaffenheit prüfen, sowie physikalische Eigenschaften feststellen im Hinblick auf die weitere Verwendung des Produktes f) produktbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht, anwenden		18
6	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 6)	a) Informationen, auch fremdsprachliche, beschaffen, nutzen und auswerten, insbesondere Fachliteratur, Betriebsanleitungen und Produktbeschreibungen b) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen erläutern c) Daten erfassen, sichern und pflegen, Datenschutz beachten	4	
		d) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, dabei arbeitsplatzspezifische Software und Standardsoftware anwenden		4
7	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team, Kundenorientierung (§ 4 Nr. 7)	a) Arbeitsschritte festlegen, Arbeitsabläufe planen und dokumentieren b) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten	9	
		c) Arbeitsaufträge annehmen, insbesondere unter verfahrenstechnologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf Umsetzbarkeit prüfen d) Arbeitsaufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse abstimmen e) Gespräche situationsgerecht führen f) Kundenwünsche berücksichtigen		9
8	Steuern von Prozessen (§ 4 Nr. 8)	a) Maschinen und Geräte vorbereiten und in Betrieb nehmen, Anlagen umrüsten, anfahren und bedienen b) Reinigungsdiagramm darstellen	12	
		c) Prozessdiagramme darstellen d) Verfahrens- und Produktionsprozesse steuern und überwachen e) Steuer-, Mess- und Regelanlagen bedienen f) Störungen im Produktionsprozess feststellen, Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen und dokumentieren		18
9	Warten und Instandhalten (§ 4 Nr. 9)	a) Maschinen- und Bauteile auf Verschleiß prüfen, Verschleißteile austauschen b) Sicherungen beachten und Schutzmaßnahmen einleiten		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		c) Werkzeuge und -stoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten d) Werkstoffe bearbeiten	8	
		e) Einrichtungen, Anlagen, Maschinen und Geräte warten und instand halten f) Betriebsstoffe lagern und Rückstände entsorgen		5
10	Annehmen, Untersuchen, Haltbarmachen, Lagern und Gesunderhalten von Rohstoffen (§ 4 Nr. 10)	a) Warenbegleitpapiere kontrollieren und mit dem Liefergut vergleichen, bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen b) Lagerarten und Einrichtungen auswählen c) Rohstoffe annehmen und auf Gewicht, Menge sowie Qualität prüfen und einlagern d) Feuchtigkeit, Temperatur und Frischeszustand des Lagergutes überwachen, Lagergut haltbar machen und gesund erhalten	20	
11	Reinigen und Behandeln der Rohstoffe, Verarbeitung vorbereiten (§ 4 Nr. 11)	a) Rohstoffe auswählen und reinigen sowie ihrer weiteren Verwendung zuführen b) Aspiration kontrollieren und regulieren c) Anlagen zur Reinigung und Produktvorbereitung einstellen und kontrollieren	18	
12	Herstellen von Zwischen- und Enderzeugnissen (§ 4 Nr. 12)	a) Herstellen von Mahl- und Schälerzeugnissen b) Herstellen von Futtermitteln c) Herstellen von Spezialprodukten d) Beschaffenheit der Zwischenerzeugnisse feststellen und bei Abweichungen korrigieren		20
13	Lagern, Verpacken und Verladen der Erzeugnisse (§ 4 Nr. 13)	a) Lagerung überwachen und steuern b) Erzeugnisse nach betrieblichen Vorgaben verpacken oder verladen c) Erzeugnisse kennzeichnen d) rechtliche Regelungen, insbesondere Fertigpackungsverordnung, Eichgesetz und Kennzeichnungsrecht, berücksichtigen		4

Fünfte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund des § 55 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Anlage 1 der Auslandszuschlagsverordnung vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. September 2004 (BGBl. I S. 2348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 27 werden nach der Angabe „Moskau 7 (sieben)“ die Angaben „Jekaterinburg 8 (acht)“ und „Kaliningrad 8 (acht)“ eingefügt.
- b) In Nummer 27 wird die Angabe „Saratow 9 (neun)“ gestrichen.

2. Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird die Angabe „9 (neun)“ durch die Angabe „10 (zehn)“ ersetzt.
- b) In Nummer 14 wird die Angabe „11 (elf)“ durch die Angabe „10 (zehn)“ ersetzt.
- c) Nummer 15 wird gestrichen.
- d) In Nummer 19 wird die Angabe „10 (zehn)“ durch die Angabe „11 (elf)“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt: „Burundi Bujumbura 10 (zehn)“.
- f) Die bisherigen Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 9 bis 15.
- g) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 29 eingefügt: „Niger Niamey 12 (zwölf)“.

h) Die bisherigen Nummern 29 bis 31 werden die Nummern 30 bis 32.

i) Nach der neuen Nummer 32 wird folgende Nummer 33 eingefügt: „Sierra Leone Freetown 11 (elf)“.

j) Die bisherigen Nummern 32 bis 37 werden die Nummern 34 bis 39.

k) Nach der neuen Nummer 39 wird folgende Nummer 40 eingefügt: „Tschad N'Djamena 12 (zwölf)“.

l) Die bisherigen Nummern 38 bis 40 werden die Nummern 41 bis 43.

3. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird die Angabe „8 (acht)“ durch die Angabe „7 (sieben)“ ersetzt.

b) In Nummer 12 wird die Angabe „7 (sieben)“ durch die Angabe „8 (acht)“ ersetzt.

c) In Nummer 17 wird die Angabe „10 (zehn)“ durch die Angabe „9 (neun)“ ersetzt.

d) In Nummer 18 wird die Angabe „8 (acht)“ durch die Angabe „7 (sieben)“ ersetzt.

4. Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird nach der Angabe „Hongkong 7 (sieben)“ die Angabe „Chengdu 9 (neun)“ eingefügt.

b) In Nummer 18 wird vor der Angabe „Almaty 9 (neun)“ die Angabe „Astana 10 (zehn)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2006

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

**Anordnung
zur Übertragung dienstrechtlicher
Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Postbank AG**

Vom 24. Mai 2006

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 4 des Postpersonalrechtsgesetzes wird die Befugnis, Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu ernennen und zu entlassen, dem Vorstand übertragen.

Die Anordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Postbank AG vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1335) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 2006

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Werner Gatzert

**Bekanntmachung
zu § 115 der Zivilprozessordnung
(Prozesskostenhilfebekanntmachung 2006 – PKHB 2006)**

Vom 6. Juni 2006

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 5 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431) wird bekannt gemacht:

Die vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 173 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung) 380 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 266 Euro.

Berlin, den 6. Juni 2006

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Berichtigung
der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin**

Vom 1. Juni 2006

Die Spalte 4 der laufenden Nummer 11 des Teils I der Anlage (zu § 5) der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1454, 2261) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der rechten Halbspalte ist die Angabe „3“ zu streichen.
2. In der linken Halbspalte ist die Angabe „3“ einzufügen.

Berlin, den 1. Juni 2006

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Heinz Ackermann

**Berichtigung
der Verordnung über die Berufsausbildung
zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/
zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik**

Vom 1. Juni 2006

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik vom 7. April 2006 (BGBl. I S. 905) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Überschrift der Anlage (zu § 4) ist das Wort „Kautschuktechniker“ durch das Wort „Kautschuktechnik“ zu ersetzen.

Berlin, den 1. Juni 2006

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Heinz Ackermann

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
22. 5. 2006 Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	3901	(99 27. 5. 2006)	s. Artikel 2
16. 5. 2006 Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9515-13	3903	(99 27. 5. 2006)	1. 1. 2006
12. 5. 2006 Neunzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) 96-1-2-165	3991	(101 31. 5. 2006)	1. 6. 2006
15. 5. 2006 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertdreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-223	3991	(101 31. 5. 2006)	1. 6. 2006
18. 5. 2006 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken) 96-1-2-183	3992	(101 31. 5. 2006)	1. 6. 2006

Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) bzw. § 73 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
31. 5. 2006	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Schutzverordnung FNA: 7831-1-49-7	eBAAnz AT32 2006 V1	3. 6. 2006

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
27. 2. 2006 Verordnung (EG) Nr. 683/2006 des Rates zur Umsetzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Thailand gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Union und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif	L 120/1	5. 5. 2006
4. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 688/2006 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und spezifizierten Risikomaterials von Rindern in Schweden ⁽¹⁾	L 120/10	5. 5. 2006
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. Nr. L 117 vom 13. 5. 2003)	L 120/27	5. 5. 2006
27. 4. 2006 Verordnung (EG) Nr. 694/2006 des Rates zur Änderung der Liste von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltungen in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren	L 121/1	6. 5. 2006
5. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 695/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 397/2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan	L 121/14	6. 5. 2006
5. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 698/2006 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Statistik über die Struktur der Arbeitskosten und der Verdienste ⁽¹⁾	L 121/30	6. 5. 2006
5. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 699/2006 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates hinsichtlich der Bedingungen für den Zugang von Geflügel zu Auslauf im Freien	L 121/36	6. 5. 2006
25. 4. 2006 Verordnung (EG) Nr. 700/2006 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen	L 122/1	9. 5. 2006
25. 4. 2006 Verordnung (EG) Nr. 701/2006 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen der Preiserhebung für den harmonisierten Verbraucherpreisindex ⁽¹⁾	L 122/3	9. 5. 2006
8. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 703/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1845/2005 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der tschechischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt fallenden Menge	L 122/7	9. 5. 2006

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 704/2006 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und für Erzeugnisse des KN-Codes 02062991 (1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007)	L 122/8	9. 5. 2006
8. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 705/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 22/2006 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, tschechischen, spanischen, französischen, irischen, italienischen, ungarischen, polnischen, slowakischen und schwedischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 122/13	9. 5. 2006
8. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 706/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 in Bezug auf den Zeitraum, in dem die Mitgliedstaaten Genehmigungen für einen begrenzten Zeitraum ausstellen können ⁽¹⁾	L 122/16	9. 5. 2006
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 707/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 in Bezug auf befristete Zulassungen und die Anhänge I und III ⁽¹⁾	L 122/17	9. 5. 2006
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 708/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1725/2003 der Kommission betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf IAS 21 und IFRIC 7 ⁽¹⁾	L 122/19	9. 5. 2006
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		